

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von
Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen
der Kommunal Service Böhmetal gkAöR (KSBt)

(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. November 2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 17.12.2019,
die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 16.12.2019
und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 11.12.2019
ihre Zustimmung erteilt.

§ 1

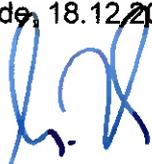
§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus Kleinkläranlagen beträgt die Benutzungsgebühr 140,00 € je Abfuhr und 74,00 € für jeden m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.
- (2) Bei Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Benutzungsgebühr 140,00 € je Abfuhr und 42,00 € für jeden m³ eingesammelten und behandelten Abwassers.
- (3) Bei der Anlieferung und Behandlung des Abwassers aus Chemietoiletten beträgt die Benutzungsgebühr 52,00 € je m³ angelieferten und behandelten Abwassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Walsrode, 18.12.2019



Martin Hack
Vorstand